

Niederschrift Nr. 20

über die **öffentliche** Sitzung
des Amtsausschusses des Amtes Kirchspielslandgemeinden Eider
am Montag, 28. November 2016, in Hansens Gasthof, Delve

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:40 Uhr

Anwesend:

Herr Manfred Lindemann als Vorsitzender
Herr Dieter Noroschadt
Herr Thorsten Eggers
Frau Gabriele Beetz
Frau Ursula Rink
Frau Helmi Rau
Herr Herbert Voss
Herr Jens Peters
Herr Norbert Rohwedder
Frau Birgit Meier
Herr Helmut Meyer
Herr Volker Lorenzen
Frau Marie-Luise Witt
Herr Jens Uwe Franck
Herr Jörg Patt
Herr Jens Peter Wiborg
Herr Ronald Petersen
Herr Tjark Schütt
Herr Jörn Walter
Herr Peter Ahrens
Herr Jochen Block
Frau Petra Elmenthaler
Herr Dieter Kurzke
Frau Elke Jasper
Herr Uwe Harbeck
Herr Jens Lahrsen
Herr Ernst Schnepel
Herr Rolf Thiede
Herr Kurt Kring
Herr Peter Scheldorf
Herr Hans Hermann de Freese
Herr Dr. George Fedosejevs als Stellvertreter für Herrn Hans-Peter Witt
Frau Susanne Böttger als Stellvertreterin für Herrn Heino Grimm
Herr Günther Schlüter als Stellvertreter für Frau Karin Wrage

Nicht anwesend:

Herr Klaus-Dieter Holm
Herr Werner Oetjens
Herr Heino Grimm
Herr Norbert Arens
Herr Dieter Grimm
Frau Karin Wrage

Herr Hans-Peter Witt

Als Gäste anwesend:

Herr Wittekind, Fa. Raum und Energie
Herr Weiß, Sparkasse Hennstedt-Wesselburen
Herr Burkhard Büsing von der Dithmarscher Landeszeitung
4 Einwohner

Von der Verwaltung:

Herr LVB Fred Johannsen
Frau Sünje Jasper als Protokollführerin

Die Beschlussfähigkeit der Versammlung wird festgestellt. Die Einladung ist frist – und formgerecht erfolgt. Einwände werden nicht erhoben.

Vor Eintritt in die Tagesordnung wird eine Gedenkminute zu Ehren des verstorbenen Amtsvorstehers Hermann Hansen-Wilkens abgehalten.

Der Vorsitzende beantragt folgende Änderungen der Tagesordnung:

- Behandlung des TOP 8 Mitgliedschaft im Sparkassen-Zweckverband nunmehr gleich nach TOP 4
- Absetzung des TOP 11 Personalangelegenheiten mangels Inhalt

Den Änderungen wird einstimmig zugestimmt.

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung Nr. 19 vom 26.09.2016
3. Mitteilungen a) des Amtsvorstehers b) der Ausschussvorsitzenden c) des Leitenden Verwaltungsbeamten
4. Beratung und Beschlussfassung über die Mitgliedschaft im Sparkassen-Zweckverband
5. Beratung und Beschlussfassung über eine Aufstockung der Beteiligung an der Raiffeisenbank Heide eG
6. Bestellung von Schätzern für die Ermittlung des Wertes von Tieren gem. § 66 Tierseuchengesetz
7. Beratung und Beschlussfassung über die Sondertilgung Schulbaukredit 2003
8. Beratung und Beschlussfassung über die Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz
9. Beratung und Beschlussfassung über die 1. Nachtragshaushaltssatzung und den 1. Nachtragshaushaltsplan für die Haushaltsjahr 2016
10. Eingaben und Anfragen

TOP 1. Einwohnerfragestunde

Einwohner Ulf Meislahn äußert seine Verwunderung über einen fehlenden TOP zum Thema Schulangelegenheiten. Aufgrund der kürzlich gefassten Beschlussempfehlung des Tellingstedter Finanzausschusses über die Kündigung des Vertrages über die Übertragung von Selbstverwaltungsaufgaben müsse sich der Amtsausschuss nun darüber auseinandersetzen.

Der Vorsitzende verweist dazu auf spätere Tagesordnungspunkte.

Weiter kritisiert Herr Meislahn fehlende Aktivitäten nach einem Workshop zur touristischen Entwicklung.

Der Vorsitzende entkräftet die Aussagen durch Aufzählung von umgesetzten Maßnahmen.

Abschließend bemängelt Herr Meislahn die Sinnhaftigkeit des Amtsentwicklungskonzeptes.

TOP 2. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung Nr. 19 vom 26.09.2016

Beschluss:

Die Niederschrift der Sitzung Nr. 19 vom 26.09.2016 wird genehmigt.

Stimmenverhältnis:

einstimmig bei 3 Enthaltungen

TOP 3. Mitteilungen a) des Amtsvorstehers b) der Ausschussvorsitzenden c) des Leitenden Verwaltungsbeamten

Der Vorsitzende berichtet zu folgenden Terminen und Themen:

- Aktionsabend „Bewegung“ der GGS Tellingstedt am 01.12.2016
- ETS-Gesellschafterversammlung am 09.11.2016
- flächendeckende Breitbandversorgung in Dithmarschen 2020/2022
- Veröffentlichung Karten zu möglichen Windenergiestandorten am 06.12.2016 unter [www. bob-sh.de](http://www.bob-sh.de)
- Sachstand Ausbreitung Geflügelpest
- Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern in Gebieten mit Reetdacheindeckung
- Anfrage Dritter zu Raumnutzung an GGS Tellingstedt abgelehnt
- Nutzung des Bürgermeisterzimmers im Verwaltungsgebäude

Ausschussvorsitzender Volker Lorenzen berichtet aus folgenden Sitzungen:

- Haupt- und Finanzausschusssitzung am 14.11.2016
- regionale Lenkungsgruppe Mobilität (neuer Termin am 19.01.2017)
- IT-Verbund Schleswig-Holstein am 18.11.2016

Ausschussvorsitzender Kurt Kring berichtet aus den letzten beiden Bauausschusssitzungen.

Ausschussvorsitzender Dieter Noroschadt berichtet zu folgenden Terminen und Themen:

- Mitgliederversammlung Dithmarschen Tourismus am 21.11.2016
- Impulsprojekt „Neue Angebote im Kanu- und Fahrradtourismus“ unter Beteiligung des Amtes Eider mit 3.500 € verteilt auf 3,5 Jahre

Ausschussvorsitzender Jörg Patt berichtet zu folgenden Terminen und Themen:

- Treffen mit den Schulleitungen zur Haushaltsberatung 2017
- Koordinierungsgespräch mit Schulamt am 30.08.2016 über die Zukunft der Eiderlandschule. Daraufhin Abstimmungsgespräche mit den Schulen in Wesselburen, Heide, Tönning, Erfde und Albersdorf über mögliche Angliederung
- 30.11.2016 Koordinierungsgespräch Schulentwicklung Eiderlandschule

Leitender Verwaltungsbeamter Fred Johannsen spricht dem Amtsausschuss seinen Dank aus für den Beschluss über die Zusammenführung und den Neubau der Verwaltung. Des Weiteren informiert er über

- eine Veranstaltung zur redaktionellen Verarbeitung von Beiträgen für das Infoblatt am 08.12.2016
- ein Angebot an die Gemeinden zur Inanspruchnahme des neu eingestellten Diplom-Ingenieurs ab 01.01.2017. Die Abrechnung von technischen/planerischen Leistungen soll auf dem nächsten HuF beraten werden.
- die Einstellung von drei Auszubildenden im August 2017
- die Absenkung der Integrationspauschale
- die Verfügbarkeit von Themen aus dem Arbeitskreis Demographie auf der Internetseite des Kreises Dithmarschen
- die Vorbereitung von Verträgen über die Entschädigung für 380KV-Freileitungen
- den Sitzungskalender 2017

Tjark Schütt erfragt die technischen Möglichkeiten zum Schutz der Mitarbeiter vor Reichsdeutschen o.ä. Dies wird vom Leitenden Verwaltungsbeamten erläutert.

Herr Wittekind berichtet über die Auftaktveranstaltungen zum Amtsentwicklungskonzept. Die Protokolle werden mit der Internetseite des Amtes verlinkt, sodass jeder Interessierte Zugang erhalten kann.

Die weitere Aufbereitung der Fachthemen kann erst nach Auswertung einer noch zu beauftragenden Bevölkerungsentwicklungsprognose erfolgen.

TOP 4. Beratung und Beschlussfassung über die Mitgliedschaft im Sparkassen-Zweckverband

Herr Weiß von der Sparkasse Hennstedt-Wesselburen gibt Informationen zum äußerst geringen Haftungsrisiko in der gemeindlichen Mitgliedschaft. Diese Trägerhaftung kann nur für Verbindlichkeiten in Anspruch genommen werden, die vor dem 18.07.2001 entstanden sind und bestand auch bereits unter der Amtsträgerschaft. Vorrangig greifen aber andere institutionelle Sicherungsmechanismen.

1. Rechtlicher Hintergrund:

Das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht hat im Jahr 2010¹ die nach der Amtsordnung prinzipiell unbegrenzte Übertragung von Selbstverwaltungsaufgaben von Gemeinden auf die Ämter als unzulässig erachtet. Der Gesetzgeber wurde verpflichtet, eine verfassungskonforme Rechtslage bis spätestens zum 31. Dezember 2014 zu schaffen. Daraufhin erfolgte im Jahr 2012 eine Novellierung diverser kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften. Insbesondere wurde der § 5 der Amtsordnung neu gefasst: Danach können Gemeinden seither maximal fünf Selbstverwaltungsaufgaben aus einem 16 Aufgaben umfassenden Katalog dem Amt übertragen.

Ferner sah die Amtsordnung bis 2012 vor, dass die Kirchspielslandgemeinden in Dithmarschen die Aufgaben weiterführen können, die sie bei In-Kraft-Treten der Amtsordnung über die Selbstverwaltungsaufgaben, die Weisungsaufgaben sowie die übertragenen Aufgaben hinaus bereits wahrgenommen hatten. Die Regelung über diese überkommenen Aufgaben ist im Zuge der Novellierung der Amtsordnung 2012 ersatzlos gestrichen worden.

2. Ausgangslage:

Die Sparkasse Hennstedt-Wesselburen wird auf der Grundlage der §§ 2 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) von einem Zweckverband getragen. Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Nach der geltenden Zweckverbandssatzung sind derzeit Mitglied im Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen und damit Träger der Sparkasse Hennstedt-Wesselburen

- das Amt Kirchspielslandgemeinden Eider,
- das Amt Büsum-Wesselburen und
- das Amt Kirchspielslandgemeinde Heider Umland.

Die Trägerschaft von Sparkassen ist als historisch überkommene Aufgabe eine Besonderheit der Ämter im Kreis Dithmarschen. Es kann aber nicht der Zielrichtung der im Lichte des Landesverfassungsgerichtsurteils geänderten Amtsordnung entsprechen, dass sich Ämter auch bei überkommenen Aufgaben dauerhaft in einer aufgabenbeträgerähnlichen Weise engagieren. Insofern besteht Handlungsbedarf.

Eine Übertragung der Mitgliedschaft im Zweckverband von der Gemeinde auf das Amt auf der Grundlage des § 5 der Amtsordnung kann nicht in Betracht kommen, da die Trägerschaft einer Sparkasse nicht zum Katalog der übertragungsfähigen Aufgaben gehört.

3. Zielsetzung:

Mit dem Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landesverfassungsgerichts aus dem Jahre 2010 ist gezielt die gemeindliche kommunale Selbstverwaltung gestärkt worden. Die darauf basierende Änderung der kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften trägt dem Rechnung. Um im Hinblick auf die Mitgliedschaft im Zweckverband der Sparkasse eine zukunftsfähige Lösung zu erreichen, sollten die amtsangehörigen Gemeinden unmittelbar Mitglied des Zweckverbandes werden und im Zweckverband die Ämter ersetzen. Durch die originäre Mitgliedschaft der Gemeinden

¹ Urteil vom 26. 2. 2010; LVerfG 1/09

im Zweckverband werden die Beteiligungs- und Vermögensrechte der einzelnen Gemeinden gestärkt. Für die Umsetzung ist Folgendes zu beachten:

3.1. Gemeindlicher Aufgabenentzug, Mitgliedschaft im Zweckverband:

Zunächst müssen die Gemeinden dem Amt die Aufgabe ‚Trägerschaft der Sparkasse‘ und folglich die Mitgliedschaft im Zweckverband entziehen. Darüber hinaus haben die Gemeinden über die originäre Mitgliedschaft im Zweckverband zu beschließen. Gleichzeitig müssen die Ämter ihre Mitgliedschaft im Zweckverband aufgeben. Mit der Mitgliedschaft im Zweckverband sind die Gemeinden unmittelbar an der Trägerschaft der Sparkasse beteiligt. Damit fallen den Gemeinden anteilig Beteiligungs- und Vermögensrechte zu.

Der heutige Zweckverband ist aus den früheren Ämtern Kirchspielslandgemeinde Hennstedt, Kirchspielslandgemeinde Lunden, Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt, Kirchspielslandgemeinde Weddingstedt, Kirchspielslandgemeinde Wesselburen sowie der Stadt Wesselburen und der Gemeinde Wöhrden entstanden. Diese Gemeinden und Ämter bzw. deren Rechtsvorgänger haben ursprünglich den Zweckverband gegründet. An der Gründung nicht beteiligt waren die früheren Ämter Kirchspielslandgemeinde Heide-Land (Ausnahme: Gemeinde Wöhrden) und Kirchspielslandgemeinde Büsum. Die Gemeinden dieser früheren Ämter sind unmittelbar oder

– über den Zweckverband Verbandssparkasse Meldorf – mittelbar am Zweckverband Sparkasse Westholstein beteiligt. Damit können diese Gemeinden nicht gleichzeitig Mitglied des Zweckverbandes Sparkasse Hennstedt-Wesselburen werden.

Die künftigen Mitglieder des Zweckverbandes Sparkasse Hennstedt-Wesselburen sind dem Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages *‚über das Ausscheiden der Ämter Kirchspielslandgemeinden Eider, Büsum-Wesselburen und Kirchspielslandgemeinde Heider Umland aus dem Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen sowie über den Beitritt von amtsangehörigen Gemeinden dieser Ämter zum Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen‘* zu entnehmen (Anlage 1).

3.2. Zeitpunkt des Übergangs der Mitgliedschaft im Zweckverband von den Ämtern auf die Gemeinden

Damit die Trägerschaft über die Sparkasse dauerhaft gewährleistet ist, müssen sowohl der Aufgabenentzug als auch die Mitgliedschaft im Zweckverband zu einem festen Stichtag in der Zukunft erfolgen. Das Amt selbst muss ebenfalls die Beendigung der Mitgliedschaft im Zweckverband unmittelbar vor dem festgelegten Stichtag beschließen. Mit dem Stichtag geht dann die Aufgabe vom Amt auf die Gemeinden über.

Direkt nach dem Ausscheiden der drei Ämter aus dem Zweckverband würden die Gemeinden Mitglied im Zweckverband werden. Aus kommunalverfassungsrechtlichen Gründen können die drei Ämter des Zweckverbandes Sparkasse Hennstedt-Wesselburen jedoch nicht gleichzeitig aus dem Zweckverband ausscheiden. Hintergrund dafür ist, dass sich innerhalb einer juristischen Sekunde des Ausscheidens aller drei Ämter aus dem Zweckverband dieser auflösen müsste. Um diese Rechtsproblematik zu vermeiden, wird das Amt Kirchspielslandgemeinden Eider einen Tag früher aus dem Zweckverband ausscheiden als die Ämter Büsum-Wesselburen und Kirchspielslandgemeinde Heider Umland. Gleichermaßen würden die Gemeinden

des Amtes Kirchspielslandgemeinden Eider ebenfalls einen Tag früher Mitglied im Zweckverband werden als die Gemeinden der Ämter Büsum-Wesselburen und Kirchspielslandgemeinde Heider Umland. Dieses Vorgehen gewährleistet, dass der Zweckverband zu jedem Zeitpunkt über Mitglieder verfügt. Die Rechtsproblematik der juristischen Sekunde würde sich in dem Fall nicht stellen.

Nach Beschlussfassung aller Gemeinden über den Aufgabenentzug und die Mitgliedschaft im Zweckverband wird diese durch Unterzeichnung des öffentlich-rechtlichen Vertrages durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister begründet (siehe *Vertragsentwurf, Anlage 1*). Zu Beginn des Jahres 2017 wird die Zweckverbandsversammlung die Zweckverbandssatzung ändern. Die Zweckverbandsversammlung soll zeitlich und räumlich mit der Sitzung des Wegezweckverbandes Dithmarschen möglichst im Januar 2017 verbunden werden.

3.3. Anteils- und Haftungsquoten:

Nach der derzeitigen Verbandssatzung sind die Ämter mit folgenden Anteils- und Haftungsquoten (Amtsquoten) Mitglied im Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen:

- Amt Kirchspielslandgemeinden Eider 52,5 %,
- Amt Büsum-Wesselburen 30,0 %,
- Amt Kirchspielslandgemeinde Heider Umland 17,5 %.

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (DGSD-Umsetzungsgesetz) verfügen die deutschen Sparkassen über ein institutsbezogenes Sicherungssystem. Bei einer wirtschaftlichen Schieflage eines Instituts würde zunächst ein regionaler Sparkassenstützungsfonds greifen, der bei Bedarf durch einen überregionalen Ausgleich ergänzt wird. Im Übrigen haftet nach § 4 Abs. 3 des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Sparkassengesetz – SpkG) für Verbindlichkeiten der Sparkasse nicht der Träger, sondern die Sparkasse mit ihrem gesamten Vermögen. Bei den festzulegenden Anteils- und Haftungsquoten, die auch für mögliche Gewinnausschüttungen relevant sind, stehen somit vermögensrechtliche Fragestellungen im Vordergrund.

Die zuvor dargestellten Amtsquoten können historisch aus der Gründung des Zweckverbandes abgeleitet werden. Um Vermögensverschiebungen zwischen den Ämtern auszuschließen, sollen die bislang geltenden, historisch entstandenen Amtsquoten beibehalten werden. Das bedeutet, dass die bisherige Amtsquote künftig den jeweiligen amtsangehörigen Gemeinden, die Mitglied im Zweckverband werden, anteilig zugerechnet wird.

Die Aufteilung der derzeit geltenden Amtsquote auf die jeweiligen Gemeinden muss nach einem sachgerechten Schlüssel erfolgen. Bereits heute leiten einige Ämter die Gewinnabführung nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen an die Gemeinden weiter. Ein einwohnerbezogener Schlüssel würde im Übrigen auch mit der Anzahl der Sparkassenkunden korrelieren.

Der Anteil der einzelnen Gemeinde an der Amtsquote wird ermittelt, indem ihre statistisch fortgeschriebene Bevölkerungszahl zum 31. März 2015 ins Verhältnis zu der Summe der fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen aller Gemeinden dieser Gruppe zu diesem Stichtag gesetzt wird (Gemeindequote). Sofern Gemeinden in der Ver-

gangenheit eine individuelle Quote zugerechnet werden konnte, wird diese Quote berücksichtigt². Die jeweilige Gemeindequote ist im Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages *„über das Ausscheiden der Ämter Kirchspielslandgemeinden Eider, Büsum-Wesselburen und Kirchspielslandgemeinde Heider Umland aus dem Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen sowie über den Beitritt von amtsangehörigen Gemeinden dieser Ämter zum Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen“* festgelegt (Anlage 1). Die Errechnung dieser Gemeindequoten ist der Anlage 2 zu entnehmen.

3.4. Vertretung in der Zweckverbandsversammlung:

Nach § 9 Abs. 1 GkZ ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister geborenes Mitglied der Zweckverbandsversammlung. Den unterschiedlich hohen Gemeindequoten muss durch eine Stimmengewichtung Rechnung getragen werden. Bei Überschreiten der folgenden Gemeindequoten entsenden die Gemeinden zusätzliche stimmberechtigte Mitglieder in die Verbandsversammlung:

- Gemeindequote von mindestens 3 % ein zusätzliches Mitglied,
- Gemeindequote von mindestens 6 % zwei zusätzliche Mitglieder,
- Gemeindequote von mindestens 9 % drei zusätzliche Mitglieder,
- Gemeindequote von mindestens 12 % vier zusätzliche Mitglieder.

Die Anzahl der zusätzlichen Mitglieder, die im Entwurf der Verbandssatzung festgelegt wird, ist der beigefügten Anlage 2 zu entnehmen.

Beschluss:

1. Der Amtsausschuss des Amtes Kirchspielslandgemeinden Eider beschließt, mit Ablauf des 17. Februar 2017 die Mitgliedschaft im Zweckverband Sparkassen-Zweckverband zu beenden.
2. Das Ausscheiden des Amtes aus dem Zweckverband sowie die künftige Mitgliedschaft amtsangehöriger Gemeinden im Zweckverband wird durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet. Der Amtsvorsteher wird ermächtigt, einen öffentlich-rechtlichen Vertrag, der das Ausscheiden des Amtes aus dem Zweckverband regelt, zu unterzeichnen.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 5. Beratung und Beschlussfassung über eine Aufstockung der Beteiligung an der Raiffeisenbank Heide eG

Das Amt KLG Eider hält drei Geschäftsanteile der Raiffeisenbank Heide eG zu einem Wert von 150 €. Diese wurden ab 1961 von der ehemaligen Spar- und Darlehnskasse Tellingstedt vom Amt KLG Tellingstedt erworben.

Die Raiffeisenbank hat nun darauf hingewiesen, dass eine Beteiligung mit bis zu 60 Anteilen möglich wäre.

² Neuenkirchen 2,5%, Wöhrden 3%, Norderwöhrden 2%, Wesselburen 12,5%

Eine Aufstockung um 57 Anteile bzw. 2.850 € empfiehlt sich aufgrund der jährlichen Dividende von 2 % zzgl. Sonderzahlungen.

Beschluss:

Die Beteiligung an der Raiffeisenbank Heide eG wird zum 01.01.2017 um 57 Anteile zum Gesamtkaufpreis von 2.850 € aufgestockt.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 6. Bestellung von Schätzern für die Ermittlung des Wertes von Tieren gem. § 66 Tierseuchengesetz

Die Amtszeit der Schätzer für die Ermittlung des Wertes von Tieren, der in den Fällen des § 66 Tierseuchengesetzes einer Entschädigung zugrunde zu legen ist, läuft mit dem 31.12.2016 ab.

Gemäß § 22 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes in der Fassung vom 14.02.2000 in der derzeit geltenden Fassung ist für drei Jahre eine ausreichende Anzahl von Personen, die als Schätzer hinzugezogen werden können, zu bestellen.

Für den Amtsbezirk sollen mindestens neun Schätzer/innen bestellt werden. Die unten genannten Personen werden nach telefonischer Absprache vorgeschlagen.

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Eider bestellt die nachfolgenden Personen für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2019 als Schätzer für die Ermittlung des Wertes von Tieren.

1. Hans Peter Hinrichs, Hauptstr. 60, 25791 Linden
2. Jan Hinrich Seebrandt, Westerstraße 10, 25779 Süderheistedt
3. Ernst Tiessen, Schwienhusener Straße 3, 25788 Delve
4. Joachim Löbkens, Schulstraße 3, 25774 Lehe
5. Jürgen Wandmaker, Damm 19, 25776 St. Annen
6. Dieter Grimm, Tellingstedter Straße 40, 25782 Westerborstel
7. Peter Jessen, Hohenlieth 81, 25794 Pahlen
8. offen (Lundener Bereich)
9. offen (Tellingstedter Bereich)

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 7. Beratung und Beschlussfassung über die Sondertilgung Schulbaukredit 2003

Das ehemalige Amt KLG Tellingstedt hat in 2003 einen Schulbaukredit über 498.500 € aufgenommen. Die Laufzeit beträgt 20 Jahre, der Stand der Verbindlichkeiten beläuft sich zum 31.12.2016 auf 162.012,50 €.

In Anbetracht des Zinssatzes von 4,29 % empfiehlt die Verwaltung, eine Sondertilgung zur vollständigen Ablösung des Darlehens. Die Zinsersparnis für den Zeitraum 2017 bis 2023 betrüge 24.400 €.

Beschluss:

Der Amtsausschuss beschließt, die Sondertilgung in Höhe von 162.012,50 € zum 31.12.2016 vorzunehmen.

Ein entsprechender Ansatz ist im Nachtragshaushalt 2016 einzuplanen.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 8. Beratung und Beschlussfassung über die Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz

Die Kommunen waren nach bisheriger Definition des Umsatzsteuergesetzes (UStG) nur dann als Unternehmer einzuordnen und zu besteuern, wenn sie im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA) oder land- und forstwirtschaftlicher Betriebe gewerblich tätig wurden.

Im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 2015 wurde u. a. ein neuer § 2 b UStG eingeführt. Dieser besagt:

Sofern die Kommune auf privatrechtlicher Grundlage tätig ist, erfüllt sie zukünftig die Unternehmereigenschaft. Hier erfolgt prinzipiell eine Gleichstellung mit privaten Wirtschaftsakteuren.

Die Unternehmereigenschaft ist nicht erfüllt, sofern

- die Kommune Tätigkeiten im Rahmen der Ausübung öffentlicher Gewalt ausübt (z. B. einen Bußgeldbescheid erlässt) und
- die Nichtbesteuerung nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt.

Im Umkehrschluss bedeutet dies: Sofern keine Steuerbefreiungstatbestände vorliegen, unterliegen sämtliche privatrechtlichen Einnahmen der Umsatzsteuer. Zu den privatrechtlichen Einnahmen zählen u. a. Mieten, Pachten und Entgelte, bspw. für Sporthallennutzung.

Die Nichtbesteuerung darf aber auch bei Tätigkeiten in Ausübung öffentlicher Gewalt nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen. Diese liegen insbesondere nicht vor, wenn

- der erzielte Umsatz im Kalenderjahr aus gleichartigen Tätigkeiten voraussichtlich jeweils 17.500 € nicht übersteigen wird (Kleinunternehmer-Regelung) oder
- vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen ohne Recht auf Verzicht (§ 9 UStG) einer Steuerbefreiung unterliegen.

Die neuen Regelungen gelten ab dem 01.01.2017. Das bisherige Recht kann aber gemäß § 27 Abs. 22 UStG bis zum 31.12.2020 angewendet werden. **Hierzu muss gegenüber dem Finanzamt einmalig eine entsprechende Erklärung bis zum 31.12.2016 abgegeben werden.** Vor dem 31.12.2020 kann diese Erklärung mit Wirkung zu Beginn des neuen Kalenderjahres widerrufen werden. Wendet die Kommune das neue Recht an, ist eine Rückkehr zum alten Rechtsstand nicht mehr möglich.

Wichtig daher: Plant das Amt im Übergangszeitraum 2017 bis 2020 Investitionen, die in den steuerpflichtigen Bereich greifen könnten, entstünden möglicherweise erhebliche finanzielle Nachteile. Hierzu empfiehlt die Verwaltung dringend Rücksprache mit den Haushaltssachbearbeitern und Einbindung eines Steuerberaters!

Die Neuregelung der Umsatzbesteuerung der Kommunen bedeutet einen erheblichen Einschnitt in die Finanzmittelverwaltung des Amtes. Wie schon dargelegt, können nicht einzelne Leistungsbereiche ausgewählt, sondern die Anwendung des § 2 b UStG kann nur im Ganzen für die jeweilige Körperschaft erfolgen.

Wenn sich herausstellt, dass das Amt bei einigen Leistungsbeziehungen der Umsatzsteuer unterliegt, sollte abgewogen werden, ob es vorteilhaft wäre einen möglichen Vorsteuerabzug geltend zu machen. Diese verwaltungsweite Überprüfung wird einige Zeit in Anspruch nehmen. Bis zum Ende des Jahre 2016 wird diese Überprüfung nicht abgeschlossen werden können, insbesondere da auch noch ein erläuternder Erlass des Bundesministeriums der Finanzen angekündigt ist, dessen genaues Veröffentlichungsdatum noch nicht feststeht. Aktuell könnte die Verwaltung das neue Recht auch noch nicht entsprechend umsetzen. Dafür wären umfangreiche Fortbildungen des Personals sowie eine neue Softwarekonfiguration notwendig. Daher ist zunächst das Optionsrecht zu nutzen. Abhängig vom Ergebnis der Prüfung könnte davon zwischenzeitlich zurückgetreten werden oder die Gemeinde unterläge automatisch ab dem 01.01.2021 der Umsatzbesteuerung nach dem neuen Recht.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen der Neuregelungen in § 2b UStG können derzeit nicht bemessen werden. Die Verwaltung wird in 2017 ein Umstellungskonzept erarbeiten, um mittels einer Bestandsanalyse sämtliche Leistungen der Gemeinde nach den Kriterien

- nicht steuerbar / steuerbar, aber steuerbefreit / steuerbar und steuerpflichtig einstufen zu können. Eine Beauftragung eines externen Steuerberaters zur Bewertung möglicher relevanter Geschäftsvorfälle der Gemeinde hätte finanziellen Aufwand zur Folge. Je nach Umfang der zukünftigen Bearbeitung in der Amtsverwaltung kann die Einstellung zusätzlichen Fachpersonals erforderlich werden.

luss:

Der Amtsvorsteher wird beauftragt, folgende Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 UStG gegenüber dem Finanzamt ltzeho abzugeben:

„Hiermit erklärt das Amt KLG Eider, dass es – vorbehaltlich eines etwaigen Widerrufs – für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen

weiterhin § 2 Absatz 3 Umsatzsteuergesetz in der am 31.12.2015 geltenden Fassung anwendet.“

Um eine steuerrechtlich einwandfreie Beurteilung von Vorsteuerabzugspotentialen vor dem Hintergrund von Investitionsvorhaben abzustimmen, wird weiter beschlossen, einen externen Fachkundigen hinzuzuziehen.“

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 9. Beratung und Beschlussfassung über die 1. Nachtragshaushaltssatzung und den 1. Nachtragshaushaltsplan für die Haushaltsjahr 2016

**1. Nachtragshaushaltssatzung
des Amtes Kirchspielslandgemeinden Eider für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 18 der Amtsordnung und des § 95b der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 28.11.2016 ~~und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde~~ folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	474.100	0	6.992.100	7.466.200
Gesamtbetrag der Aufwendungen	400.700	0	6.976.600	7.377.300
Jahresüberschuss	73.500	0	15.500	88.900
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	231.700	0	6.902.400	7.134.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	136.800	0	6.984.000	7.120.800
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	0	819.900	1.559.200	739.300
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	0	566.200	1.946.600	1.380.400

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird neu festgesetzt von bisher 1.559.000 € auf nunmehr 673.500 €

Beschluss:

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung sowie der 1. Nachtragshaushaltsplan des Amtes Kirchspielslandgemeinden Eider für das Haushaltsjahr 2016 werden beschlossen.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 10. Eingaben und Anfragen

Uwe Harbeck äußert Bedenken zur Nutzung der Sporthalle Tellingstedt. Hinsichtlich möglicherweise unzulänglicher Regelungen über das Betreten mit Straßenschuhen und die Verwendung von Kunstharz-Klebstoff beim Handballsport befürchtet er eine Beschädigung des Hallenbodens. Zudem fehlte die Führung eines Hallenbuches.

Herr LVB Fred Johannsen wird sich der Angelegenheit annehmen.

(Lindemann)
Vorsitzender

(Jasper)
Protokollführerin

Verteiler:

AA-Mitgl. + Stellv., GB-Leitung, GSB, AV, Akte, Auszüge verteilt, Freigabe Ratsinfo, Protokollbuch.
(sw)